

FRACHTFÜHRERHAFTPFLICHT

(ABVH Frachtführer 2008)

Ausgabe 01.2023

Frachtführerhaftpflicht

(ABVH Frachtführer 2008)

Ausgabe 01.2023

Art. 1	Anwendungsbereich	2
Art. 2	Versicherte Risiken	2
Art. 3	Versicherte Kosten und Aufwendungen	2
Art. 4	Ausschlüsse	3
Art. 5	Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht	4
Art. 6	Anfang und Ende der Versicherung	4
Art. 7	Aufenthalte	4
Art. 8	Selbstbehalt des Versicherungsnehmers	5
Art. 9	Verhältnis zu anderen Versicherungen	5
Art. 10	Begrenzung der Versicherungsleistung	5

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Frachtführer, die

- nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag des schweizerischen Obligationenrechts oder nach ausländischem Frachtvertragsrecht oder
- nach dem "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr" (CMR)

Güter zur Beförderung auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) übernehmen.

Art. 2 Versicherte Risiken

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtguts sowie
- Überschreitung der Lieferfrist.

2.2 Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängenden Nebenleistungen wie Zwischenlagerung, Verzollung, Verwiegen, Verpacken, Umpacken, Musterziehen.

Art. 3 Versicherte Kosten und Aufwendungen

3.1 Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten des Versicherers
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die im Rahmen der gewährten Versicherung gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden
- für die behördlich angeordnete Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Guts, sofern nicht ein anderer Versicherer leisten muss.

3.2 Zusätzlich sind die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen, versichert. Der Versicherer schiesst auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transports zu vermeiden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung der entsprechenden Sicherheiten

durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten an den Versicherer weiterzugeben.

Art. 4 Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind die Folgen von:

- vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- vorsätzlichem Verhalten der mit der Führung oder Begleitung des Fahrzeugs beauftragten Personen oder der Unterfrachtführer; bei Grobfahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer haftet jedoch voll, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden durch solche Personen oder Unterfrachtführer zu verhüten
- unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Krieg
- kriegsähnlichen Ereignissen (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
- Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
- Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).
- Kernenergie und Radioaktivität Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
- Cyberrisiken
- Stromausfall und Stromknappheit.

4.2 Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.

4.3 Der Versicherer ist berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Gefahrengutvorschriften oder die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt werden.

4.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden.

4.5 Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von mehr als CHF XXX
- Lebende Tiere

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut mit einem Sammelbegriff wie "Güter aller Art" bezeichnet wird.

4.6 Ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind durch übertragbare Krankheiten.

Art. 5 Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine vertraglich vereinbarte Haftung, sofern diese enger ist als die gesetzliche. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die gesetzliche hinausgehende vertragliche Haftung, ist diese für den Versicherer nur massgebend, wenn die Erweiterung vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie aufgrund einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen wird. Die Versicherung eines besonderen Interesses an der Lieferung kann – sofern es im Frachtbrief festgelegt ist – von Fall zu Fall vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch mit XX % des ersatzpflichtigen Werts der Güter begrenzt.

Art. 6 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit deren Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeugs. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Aufenthalte gemäss Art. 7.

Art. 7 Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis 30 Tage. Aufgrund besonderer Vereinbarung kann diese Dauer verlängert werden. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeugs oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen

werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, sind nicht versichert.

Art. 8 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen.

Art. 9 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer leistet im Falle von anderweitiger Versicherung nur subsidiär.

Art. 10 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Fahrzeug begrenzt. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten für die nachstehenden Ansprüche folgende Leistungsbegrenzungen:

- Haftung gemäss Art. 2.1:
 - Für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen:
mit XX % der Versicherungssumme, höchstens CHF XXX
 - Für Lieferfristüberschreitungen:
mit CHF XXX.

- Haftung gemäss Art. 2.2:
 - Für Verlust und Beschädigung des Frachtguts sowie Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen: mit XX % der Versicherungssumme, höchstens CHF XXX
 - Für Nachnahmeerhebungen:
mit CHF XXX.

- Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 3.1:
 - Für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten:
mit XX % der Versicherungssumme, höchstens CHF XXX.

Als Schadenereignis wird die Gesamtheit der Schäden betrachtet, welche auf ein und dieselbe Schadenursache zurückzuführen ist.